

# Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit

*Herbert Wille*

## Übersicht

- I. Staatskirchenrechtliche Ordnung
- II. Entstehungsgeschichte
- III. Normativer Bezugsrahmen
  - 1. Verfassung
  - 2. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
  - 3. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt / IPBPR)
- IV. Inhaltliche Bestimmung der Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit
  - 1. Allgemeines
    - 1.1 Begriff «Religionsfreiheit»
    - 1.2 Begriffliche Ausweitung auf die Weltanschauung
    - 1.3 Gewährleistungsebenen
  - 2. Sachlicher Schutzbereich
    - 2.1 Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit
      - 2.1.1 Glaubens- und Gewissensfreiheit
      - 2.1.2 Gewissensfreiheit
      - 2.1.3 Weltanschauungsfreiheit
    - 2.2 Kultusfreiheit
  - 3. Personeller Schutzbereich
    - 3.1 Natürliche Personen
    - 3.2 Juristische Personen
      - 3.2.1 Privatrechtlich organisierte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
      - 3.2.2 Öffentlich-rechtlich anerkannte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

- V. Einschränkungen der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit
  - 1. Einschränkungsvoraussetzungen
  - 2. Uneingeschränkter bzw. absoluter Schutz
  - 3. Kultusfreiheit der Religionsgemeinschaften
  - 4. Religionsbekenntnis und staatsbürgerliche Rechte und Pflichten

Spezialliteratur-Verzeichnis

## I. Staatskirchenrechtliche Ordnung

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit bzw. Religionsfreiheit<sup>1</sup> hat in der Auseinandersetzung mit der römisch-katholischen Kirche ihre eigene Ausprägung erfahren. Der Staat steht zu ihr in einer langen Tradition. Art. 37 LV ist ein Abbild dieser Entwicklung. Die Religionsfreiheit ist denn auch nur im Zusammenhang mit dem System der staatskirchenrechtlichen Ordnung zu verstehen.<sup>2</sup>

Die römisch-katholische Kirche ist die historische Kirche, wie dies begrifflich in der Bezeichnung «Landeskirche»<sup>3</sup> zum Ausdruck kommt. Sie nimmt eine privilegierte, öffentlich-rechtliche Stellung ein, während die «anderen Konfessionen» ins Privatrecht verwiesen werden, das für ihre Organisation massgebend ist.<sup>4</sup> Dieses staatskirchenrechtliche System ist auch schon mit einem Ordnungsmodell verglichen worden, das nur eine Kirche («Staatskirche») kennt bzw. in dem sich der Staat mit einer Kirche identifiziert.<sup>5</sup>

Es ist wohl nicht möglich, die religionsrechtliche Regelung in Liechtenstein exakt zu bestimmen,<sup>6</sup> zumal das traditionelle Zuordnungsschema heute nicht mehr passt.<sup>7</sup> Gewiss ist, dass sie weder paritätisch angelegt noch der Neutralität des Staates in Religionsangelegenheiten, wie sie eigentlich die Religionsfreiheit gebietet,<sup>8</sup> zu genügen

1 Sie stellt einen Sammelbegriff dar. Siehe unten Rz. 16.

2 Vgl. auch von Campenhausen, Religionsfreiheit, Rz. 2 und 101 f., und Listl, Kirchenfreiheit, S. 454, der auf die religionsrechtliche Verfassungstradition hinweist.

3 Zu Begriff und Bedeutung siehe Wille H., Staat, S. 261 ff., und ders., Monarchie, S. 83 ff.

4 Gemeint sind privatrechtliche Organisationsformen wie z.B. der Verein nach Art. 246 ff. Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR; LR 216.0).

5 So Höfling, Grundrechtsordnung, S. 126, der zu bedenken gibt, dass der Begriff «Staatskirche» vieldeutig ist. Die Gesetzgebung widerspiegelt eine staatliche Kirchenhoheit, die der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche eine privilegierte Stellung einräumt und ihr ein besonderes Interesse entgegenbringt.

6 Wille Herbert, Die Bekenntnisfreiheit im Verfassungsrecht des Fürstentums Liechtenstein, in: EuGRZ 1999, S. 546.

7 Vgl. Kraus, Staatskirchenrecht, S. 420, für die kantonalen Staatskirchenrechtsordnungen.

8 Vgl. Müller/Schefer, Grundrechte, S. 269, und die ständige Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts, nach der aus der Religionsfreiheit auch der Grundsatz der staatlichen Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen folgt. Siehe BVerfGE 93, 1 (16).

vermag.<sup>9</sup> Die seit längerem angestrebte Reform des staatlichen Religionsrechts beinhaltet eine institutionelle Trennung von Staat und Kirche und stellt dabei die Religionsfreiheit in den Mittelpunkt.<sup>10</sup>

## II. Entstehungsgeschichte

4

Die Landständische Verfassung 1818<sup>11</sup> normierte noch keine Rechte der Untertanen. Soweit solche zugestanden wurden, handelte es sich um Rechtsgewährungen des Fürsten. Die Deutsche Bundesakte 1815 überliess die Ausgestaltung des individuellen Verhältnisses zur Staatsgewalt und den Ausbau grundrechtlicher Rechtspositionen<sup>12</sup> im Wesentlichen den Ländern. Für die Aufnahme in den «fürstlichen Unterthansverband» spielten neben den «Vermögensumständen» auch andere Gesichtspunkte, wie die Konfessionszugehörigkeit, eine massgebliche Rolle.<sup>13</sup> Zuwanderer sollen sich zur katholischen Religion bekennen, «weil gemischte Konfessionen in dem ganz katholischen Staate nicht wünschenswert erscheinen». Ein Ausländer, der Protestant ist und «dem deutschen Bund nicht angehört, (ist) in den Staatsverband nicht aufzunehmen».<sup>14</sup>

9 Wille H., Staat, S. 234 ff.; ders., Monarchie, S. 99; vgl. auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 126 f. und 130.

10 Zum Reformvorhaben siehe den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts vom 10. Juni 2008, S. 17 ff., und zur Religionsfreiheit insbesondere S. 18 ff. und 50 f. Art. 37 LV soll neu Art. 15 BV nachgebildet werden. Ein weiterer Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften vom 31. Mai 2011 schlägt vor (S. 15 f.), dass in Art. 37 LV nur der bisherige Absatz 2 geändert wird. Absatz 1 wird beibehalten. Er lautet wie bisher: «Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.» Im Unterschied zum ersten Vernehmlassungsbericht wird demnach von einer inhaltlichen Umschreibung der Religionsfreiheit abgesehen.

11 Abgedruckt in: LPS 8, Anhang, S. 259 ff.

12 Sie hatten jedoch noch unter der Konstitutionellen Verfassung 1862 nur «Programmcharakter und Appellfunktion» für den Gesetzgeber. Vgl. Württembergischer Thomas, An der Schwelle zum Verfassungsstaat, in: Krause Peter (Hrsg.), Vernunftrecht und Rechtsform, Hamburg 1988, S. 53 (78).

13 Vgl. Instruction vom 15. Jänner 1843 an das Oberamt die Aufnahme fremder Unterthanen in den liechtensteinischen Staatsverband betreffend, abgedruckt, in: Wille H., Staat, S. 362 ff.

14 Vgl. Supplementsbestimmung von 1845 zur Instruction an das Oberamt die Aufnahme fremder Unterthanen in den liechtensteinischen Staatsverband betreffend, abgedruckt, in: Wille H., Staat, S. 368.

Noch 1858 konnte Landesverweser Johann Michael Menzinger feststellen, dass die Liechtensteiner «durchwegs» Katholiken sind.<sup>15</sup>

Die Religionsfreiheit wird erstmals in der Konstitutionellen Verfassung 1862<sup>16</sup> erwähnt. Sie garantiert in § 8 neben der «Freiheit der Person» auch die Religionsfreiheit in Gestalt der «äusseren Religionsausübung». <sup>5</sup> Darunter verstand man eine Form der privaten Religionsbetätigung, wie das Beispiel der evangelischen Zuwanderer zeigt, die zumeist schweizerische Staatsangehörige waren. Sie kamen im Zuge der ersten Industrialisierungsphase um 1870 nach Liechtenstein. Die Regierung erlaubte ihnen, an Sonn- und (katholischen) Feiertagen gemeinsam den Gottesdienst in einem «privaten» Gebäude<sup>18</sup> zu feiern, und genehmigte 1881 auch die Kirchenordnung der von ihnen gegründeten Kirchgemeinde.<sup>19</sup> Die prekäre wirtschaftliche Lage, die sich im Verlaufe des Ersten Weltkrieges einstellte, zwang die evangelischen Zuwanderer zum Wegzug, so dass das religiöse Leben der evangelischen Religionsgemeinschaft praktisch zum Erliegen kam.

Liechtenstein blieb auch zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein konfessionell geschlossener Staat.<sup>20</sup> Die römisch-katholische Kirche war be- <sup>6</sup>

---

15 Wille H., Staat, S. 86. Für fremde Kinder anderer Konfessionen, die sich im Lande aufhielten, bestand nach § 18 der Schulordnung vom 8. Februar 1859 Schulpflicht (abgedruckt in: Wille H., Staat, S. 379). Sie waren jedoch vom Besuch des katholischen Religionsunterrichts und kirchlichen Gottesdienstes befreit.

16 Abgedruckt in: LPS 8, Anhang, S. 273 (274).

17 Sie sollte dadurch auch stärker vom Gewissensbereich abgehoben werden, vgl. Wille H., Staat, S. 99 f.

18 Es wurde zum Gottesdienst nicht öffentlich und ohne Glockengeläut eingeladen. Zu den verschiedenen Formen der Religionsausübung mit je unterschiedlichem Schutz siehe de Wall Heinrich/Muckel Stefan, Kirchenrecht. Ein Studienbuch, München 2009, S. 34, Rz. 2.

19 Vgl. Möhl Christoph, 100 Jahre Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein (1880–1980), in: Jaquemar Hans/Ritter André (Hrsg.), Frohe Botschaft und kritische Zeitgenossenschaft. 125 Jahre Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein (1880–1980), Triesen 2005, S. 71 ff.; Wille H., Staat, S. 70 f. und 101 ff., und Marxer Wilfried/Sochin Martina, Protestantische und muslimische Zuwanderung in Liechtenstein seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte<sup>102</sup> (2008), S. 211 (216 f.).

20 Vgl. die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung bei Ospelt Alois, Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert, Diss. Freiburg/Schweiz, Schaan 1974, Anhang Nr. 17, S. 52. Von der Gesamtbevölkerung sind im Jahre 1921 10'439 katholisch und 130 evangelisch.

strebt, die überkommene katholisch geprägte Staats- und Gesellschaftsordnung zu erhalten und zu sichern. Sie bildete einen Bestandteil der öffentlichen Ordnung.<sup>21</sup> Die Verfassung erklärt in Art. 14 und 15 den Schutz der religiösen Interessen zu einer der Staatsaufgaben und legt Wert auf eine «religiös-sittliche» Bildung der «heranwachsenden Jugend», die im Zusammenwirken von Familie, Schule und Kirche zu realisieren ist. In diesem Sinne äussert sich auch das Schulgesetz in Art. 1, wonach die öffentlichen Schulen bestrebt sind, den jungen Menschen nach christlichen Grundsätzen zu erziehen. Dass sich der staatliche Bildungsauftrag auf «christliche Grundsätze» stützt, erklärt sich aus der Kulturgeschichte des Landes und ist so zu verstehen, dass die Schule menschliche Haltungen und ethische Prinzipien zu vermitteln versucht, mit anderen Worten die heranwachsende Jugend zu selbständigen und verantwortungsbewussten Menschen erziehen will.<sup>22</sup> Die Feiertagsregelung ist religiös motiviert. Sie ist auf die katholische Religion abgestimmt.<sup>23</sup> Auffallend sind auch die weit verzweigten institutionellen Verbindungen<sup>24</sup> zwischen Staat und römisch-katholischer Kirche, die erst nach und nach abgebaut werden.

---

21 So äusserte der Landesfürst im Anschluss an seine «landesfürstliche Sanktion» der Verfassung von 1921 u. a. den Wunsch und die Hoffnung, «dass [...] aus dem altbewährten, auch weiter zu pflegenden Zusammenarbeiten von Staat und Kirche unter Gottes Schutz auch auf dem Boden des neuen Staatsgrundgesetzes Meinem Volke und Meinem Lande neues Heil und reicher Segen erblühe». Der Text dieses Schreibens vom 2. Oktober 1921 findet sich im Anhang zur Verfassung von 1921.

22 Vgl. auch die Schulordnung vom 21. November 1924 für die Elementarschulen des Fürstentums Liechtenstein, LGBL. 1924 Nr. 18, und insbesondere Art. 72 ff. des Schulgesetzes vom 20. September 1929, LGBL. 1929 Nr. 13, sowie Wille H., Verfassung, S. 114; vgl. zu vergleichbaren Formulierungen in kantonalen Schulgesetzen Cavelti/Kley, Art. 15 BV, Rz. 14.

23 Siehe Art. 19 Abs. 2 LV i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Arbeitsgesetz, LGBL. 1967 Nr. 6. Vgl. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts (Fn. 10), S. 45 f.

24 Sie erstreckten sich auf die Gebiete des Zivilstandswesens, des Erziehungs- und Schulwesens (Landesschulrat), des Ehewesens und bestehen heute noch auf kommunaler Ebene in den Bereichen des Vermögensrechts und der Kirchengutsverwaltung.

### III. Normativer Bezugsrahmen

#### 1. Verfassung

Art. 37 LV gewährleistet in Abs. 1 jedermann die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das heisst, dass sie allen Bewohnern des Landes ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft zusteht. Dadurch unterscheidet sie sich von anderen Grundrechten, die nur den liechtensteinischen Staatsangehörigen zukommen.<sup>25</sup> Die Gewissensfreiheit, auch wenn sie mit der Glaubensfreiheit verbunden wird, wie dies in den Verfassungen des 19. Jahrhunderts der Fall gewesen ist, ist heute als eigenständiges Grundrecht verbürgt.<sup>26</sup>

7.....

In Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz garantiert die Verfassung den «anderen Konfessionen», d.h. den nichtkatholischen Religionsgemeinschaften, die Kultusfreiheit, nämlich «die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung».

8.....

In der Verfassungsdiskussion 1921 drängte die römisch-katholische Kirche auf eine Staatsausrichtung in ihrem Sinne.<sup>27</sup> Sie lehnte die Religionsfreiheit und die staatliche Schulhoheit ab und beanspruchte den Vorrang der kirchlichen vor den weltlichen Gesetzen.<sup>28</sup> Daraus erklärt sich

9.....

---

25 Vgl. für Österreich Klecatsky Hans R., Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Rechtsstellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, in: Machacek Rudolf/Pahr Willibald/Stadler Gerhard (Hrsg.), 40 Jahre EMRK. Grund- und Freiheitsrechte in Österreich, Bd. II, Kehl etc. 1992, S. 489 (492), und Ermacora Felix, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, Wien 1963, S. 364.

26 Vgl. Bethge, Gewissensfreiheit, S. 671, Rz. 10.

27 Zur Verfassungskritik der römisch-katholischen Kirche siehe Quaderer Rupert, Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion von 1921, in: Batliner Gerard (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation, LPS 21, Vaduz 1994, S. 105 (136 f.); Wille H., Verfassung, S. 108 ff., und ders., Monarchie, S. 166 ff.

28 Bischof Georg Schmid von Grüneck stützt sich in seinem Hirtenbrief an die «Bistumsangehörigen im Fürstentum Liechtenstein» vom 12. November 1918 (Liechtensteinisches Landesarchiv Präs. 1918/Zl. 29) auf den «Syllabus errorum» Pius' IX. von 1864, der die Kultus- und Meinungsfreiheit als verwerfliche Irrlehre bezeichnete. So Zippelius Reinhold, Staat und Kirche. Eine Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart, 2. Aufl., Tübingen 2009, S. 163; vgl. auch Hamel, Gewissensfreiheit,

die unterschiedliche Behandlung der Religionsgemeinschaften, indem Art. 37 Abs. 2 LV einerseits der römisch-katholischen Kirche als der «Landeskirche» den «vollen Schutz»<sup>29</sup> zukommen lässt, den «anderen Konfessionen» andererseits die öffentliche Religionsausübung «innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung» verbürgt. Das Recht, die Religion öffentlich auszuüben, ist aber nicht mehr wie früher mit dem Status einer Religionsgemeinschaft verbunden, als der evangelischen Kirchengemeinde nur die private Feier des Gottesdienstes zugestanden wurde. Die öffentliche Religionsausübung der «anderen Konfessionen» hat sich aber an die «Sittlichkeit» und die «öffentliche Ordnung» zu halten. Einer solchen polizeilichen Schrankenklausel bedurfte es bei der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche nicht.

10

Art. 39 LV, der in einem engen, sachlichen Zusammenhang zu Art. 37 Abs. 1 LV steht, legt einerseits ein Verbot der Benachteiligung oder Bevorzugung aus religiösen Gründen und andererseits den Vorrang der staatsbürgerlichen Pflichten vor dem Religionsbekenntnis fest.

## 2. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>30</sup>

11

Die Europäische Menschenrechtskonvention verbürgt ebenfalls die Religionsfreiheit. Sie ist für die Verfassung insofern von Bedeutung, als die Menschenrechtskonvention die Verfassung überlagert und ergänzt. So kann nach Art. 15 Abs. 2 StGHG ein staatlicher Akt, der Konventionsrechte verletzt, mit Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof angefochten werden. Er behandelt sie verfahrensrechtlich gleich wie verfassungsmässig gewährleistete Rechte, so dass die EMRK «faktisch Verfassungsrang» erhält.<sup>31</sup>

---

S. 48. Die römisch-katholische Kirche bekennt sich erst seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil zur Religionsfreiheit. Dazu Uhle Arnd, Codex und Konkordat, in: Mückl Stefan (Hrsg.), Das Recht der Staatskirchenverträge, Berlin 2007, S. 33 (48 ff.).

29 Diese «neue Fassung» ist nach den Worten des Regierungschefs Josef Ospelt ein Zugeständnis des Landtages an den Bischof von Chur. Siehe Wille H., Verfassung, S. 108 ff., insbesondere S. 112 ff.

30 LGBl. 1982 Nr. 60/1.

31 StGH 1995/21, Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1/1997, S. 18 (28). Kritisch dazu Höfling Wolfram, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: AVR 1998, S. 140 (143 ff.). Zur Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes und zur

Die in Art. 37 Abs. 2 LV erwähnten Schranken werden in Art. 9 Abs. 2 EMRK näher umschrieben und modifiziert, so dass diese Bestimmung im Hinblick auf mögliche Beschränkungen der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit zu berücksichtigen ist. Danach sind sie nur zulässig, soweit sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

12

Vor dem Hintergrund der Europäischen Menschenrechtskonvention ist heute die Religionsfreiheit verfassungsrechtlich umfassend gewährleistet.<sup>32</sup> Dies geht auch aus den wenigen Äusserungen des Staatsgerichtshofes zur Religionsfreiheit hervor.<sup>33</sup> Er bemüht sich generell um eine konventionskonforme Auslegung des liechtensteinischen Rechts und zieht die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) als «Auslegungshilfe» für die Grundrechte der Verfassung heran. Aus Art. 9 Abs. 2 EMRK folgt, dass in Bezug auf die Religionsausübung die in Art. 37 Abs. 2 LV festgesetzte unterschiedliche Behandlung der römisch-katholischen Kirche und der «anderen Konfessionen» relativiert wird.<sup>34</sup>

13

Die religionsrechtliche Regelung der Verfassung verträgt sich mit Art. 9 EMRK.<sup>35</sup> Es würde auch ein System des Staatskirchentums nicht gegen die Menschenrechtskonvention verstossen, wenn innerstaatlich die Religionsfreiheit in dem von Art. 9 EMRK verlangten Mindestmass

14

---

neuen Verfassungslage seit 2003 siehe StGH 2004/45, Urteil vom 29. November 2004 (im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>), S. 11 f., Erw. 2.1, und Wille Herbert, Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und seine Auswirkungen auf das liechtensteinischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht, in: Bruha Thomas / Pállinger Zoltán Tibor / Quaderer Rupert (Hrsg.), Liechtenstein – 10 Jahre im EWR, LPS 40, Schaan 2005, S. 108 (119 f.), insbesondere Fn. 49 auf S. 120. Vgl. auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 260 ff.

32 Zu den Einschränkungen siehe unten Rz. 41 ff.

33 Vgl. StGH 1985/11, Urteil vom 2. Mai 1988, LES 3/1988, S. 94 (101) und StGH 1995/34, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 2/1997, S. 78 (83). Unter Hinweis auf Höfling, Grundrechtsordnung, S. 127, Fn. 41 und 42, betrachtet der Staatsgerichtshof in StGH 1995/12, Urteil vom 31. Oktober 1995, LES 2/1996, S. 55 (58), seine Rechtsprechung (Gutachten) zum früheren konfessionell ausgerichteten Eherecht als «obsollet». Sie kann hier mangels Aussagewert ausser Betracht bleiben.

34 Siehe auch zur Kultusfreiheit unten Rz. 44 ff.

35 Siehe oben Rz. 11 ff.

gewährt wird.<sup>36</sup> Sie ist allerdings in ihrer korporativen Ausgestaltung, soweit dies die römisch-katholische Kirche als Landeskirche betrifft, einschränkend zu interpretieren, da das staatskirchlichenrechtliche Modell (staatliche Kirchenhoheit) Eingriffe in ihr Selbstbestimmungsrecht vorsieht,<sup>37</sup> sodass der von Art. 9 EMRK gewährte Schutz nicht in seiner vollen Entfaltung zum Tragen kommt.<sup>38</sup>

### 3. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II / IPBPR)<sup>39</sup>

15

Nach Art. 15 Abs. 2 Bst. b StGHG kann eine Verletzung der Rechte des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ebenfalls im Wege der Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof gerügt werden.<sup>40</sup> Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist in Art. 18 IPBPR geschützt. Da sein Grundrechtsschutz weitgehend mit dem von der Verfassung und der EMRK gewährten Grundrechtsschutz übereinstimmt,

36 Vgl. Borowski, Gewissensfreiheit, S. 154 mit Literaturhinweisen; Blum, Religionsfreiheit, S. 178, und Frowein Jochen Abr., Die Bedeutung des die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit garantierenden Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 27, Münster 1993, S. 46 (49) mit Hinweisen auf die Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte.

37 Vgl. beispielsweise das Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, das damals im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariat erlassen wurde. So Schädler Albert, Die Thätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhunderte, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 1 (1901), S. 81 (163).

38 Siehe zu diesem Problembereich de Wall Heinrich, Von der individuellen zur korporativen Religionsfreiheit – die Rechtsprechung zu Art. 9 EMRK, in: Die EMRK im Privat-, Straf- und Öffentliches Recht, Zürich / Basel / Genf 2004, S. 237 (248 ff.); ders., Europäisches Staatskirchenrecht, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 45 (2000), S. 157 (166 ff.), und Grabenwarter Christoph, Die korporative Religionsfreiheit nach der Menschenrechtskonvention, in: Muckel Stefan (Hrsg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat. Festschrift für Wolfgang Rüfner, Berlin 2003, S. 147 (154 f.).

39 LGBL. 1999 Nr. 58.

40 Vgl. etwa StGH 2005/89, Urteil vom 1. September 2006, Erw. 4, LES 4/2007, S. 411 (413) und StGH 2004/45, Urteil vom 29. November 2004 (im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>), S. 11 f. Erw. 2.1.

wird er kaum angerufen,<sup>41</sup> sodass er bislang in der gerichtlichen Praxis bedeutungslos geblieben ist.

#### IV. Inhaltliche Bestimmung der Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit

##### 1. Allgemeines

###### 1.1 Begriff «Religionsfreiheit»

Die religiösen Grundrechte werden unter dem Sammelbegriff «Religionsfreiheit» zusammengefasst.<sup>42</sup> So verwendete beispielsweise das schweizerische Bundesgericht diesen Begriff, obwohl er in der (alten) Bundesverfassung *expressis verbis* nicht aufschien.<sup>43</sup> Die Religionsfreiheit begründet nach heutigem Verständnis ein individuelles und ein kollektives Recht, das sich seinerseits auf die Freiheit der gemeinschaftlichen Religionsausübung wie auch auf die korporative Religionsfreiheit erstreckt, wie dies aus Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz LV ersichtlich ist. Mit der Sicherung der Religionsausübung wird das religiöse Leben in der Gemeinschaft insgesamt geschützt.<sup>44</sup>

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist demnach als umfassendes Grundrecht der Religionsfreiheit zu verstehen.<sup>45</sup> So gesehen stellt Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz LV ein historisches Relikt überholter staatskirchenrechtlicher Vorstellungen dar, die mit dem heutigen Verständnis der Religionsfreiheit nicht mehr übereinstimmen.<sup>46</sup>

41 Bisher hat sich der Staatsgerichtshof nur in StGH 1999/36, LES 1/2003, S. 9 (12), mit dem Grundrechtsschutz des IPBPR befasst. Vgl. auch Hoch, *Schwerpunkte*, S. 72 Fn. 32, und Höfling, *Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein*, S. 796.

42 Listl, *Kirchenfreiheit*, S. 448 f., spricht davon, dass der umfassende Begriff «Religionsfreiheit» rechtssystematisch ein «Gesamtgrundrecht» bilde.

43 Hafner, *Gewissensfreiheit*, Rz. 2.

44 Schon Anschütz Gerhard, *Die Religionsfreiheit*, in: Anschütz Gerhard/Thoma Richard (Hrsg.), *Handbuch des Deutschen Staatsrechts*, Bd. 2, Tübingen 1932 (unveränderter Nachdruck 1998), S. 675 (683 f.), fasst die Glaubens-, Bekenntnis-, Gewissens- und Kultusfreiheit im Oberbegriff der Religionsfreiheit zusammen.

45 In diesem Sinne auch der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts (Fn. 10), S. 50 f. und 85 f., der in Art. 37 LV (neu) den Wortlaut von Art. 15 BV übernimmt.

46 Siehe schon oben Rz. 3 und Rz. 9.

### 1.2 Begriffliche Ausweitung auf die Weltanschauung

18

Die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet in Art. 9 Abs. 1 neben der Religion auch die Weltanschauung, d. h. Überzeugungen und Bekenntnisse ohne transzendentalen Bezug. Sie geht insoweit über die in Art. 37 LV garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit hinaus, dem ein traditioneller Religionsbegriff eigen ist, der sich an den christlichen Religionen orientiert. Der Staatsgerichtshof interpretiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit in der von Art. 9 Abs. 1 EMRK bestimmten Ausgestaltung.<sup>47</sup>

### 1.3 Gewährleistungsebenen

19

Art. 37 LV enthält, wie Wolfram Höfling registriert, «zwei unterschiedliche Gewährleistungsebenen».<sup>48</sup> Er erfasst nämlich neben der Religionsfreiheit in Form der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Abs. 1) und der Kultusfreiheit für die anderen nichtkatholischen Konfessionen (Abs. 2) auch die institutionelle Gewährleistung der römisch-katholischen Kirche als «Landeskirche». Es versteht sich auf Grund dieser Verfassungslage von selbst, dass auch der römisch-katholischen Kirche die Kultusfreiheit gewährleistet ist.<sup>49</sup>

## 2. Sachlicher Schutzbereich

### 2.1 Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit

#### 2.1.1 Glaubens- und Gewissensfreiheit

20

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit weist eine innere und eine äussere Seite auf.<sup>50</sup> Der Verfassungsgeber mag die Glaubens- und Gewissensfreiheit noch in einem engeren Sinn aufgefasst und auf den Innenbereich bezogen haben, doch lässt sich aus der Kultusfreiheit, die den «andern Konfessionen» bzw. Religionsgemeinschaften gewährt wird, schliessen,

47 Vgl. StGH 1985/11, Urteil vom 2. Mai 1988, LES 3/1988, S. 94 (101), und StGH 1995/34, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 2/1997, S. 78 (83).

48 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 126.

49 Siehe unten Rz. 31.

50 Vgl. etwa Hafner, Gewissensfreiheit, Rz. 4 f. unter Hinweis auf BGE 119 Ia 184; Borowski, Gewissensfreiheit, S. 149 ff.

dass auch dem Einzelnen Rechte religiöser Betätigung zuerkannt werden.<sup>51</sup> Zur Glaubens- und Gewissensfreiheit ist zweifellos auch ein «äusserer Bereich» zu rechnen, ohne den der Einzelne «seine Überzeugung und damit seine Persönlichkeit gar nicht entfalten» könnte.<sup>52</sup>

Die innere Glaubensfreiheit schützt das Recht auf freie innere Glaubensbildung und -entscheidung,<sup>53</sup> wobei als Glaube jede Beziehung des Menschen zu letztverbindlichen Gehalten anzusehen ist.<sup>54</sup>

Die Glaubensfreiheit beinhaltet auch das Denken, Reden und Handeln gemäss der Religion<sup>55</sup> und stimmt insoweit mit der Freiheit des Bekenkens überein, wie sie von Art. 9 Abs. 1 EMRK erfasst wird. Die Bekenntnisfreiheit als Ausdruck der äusseren Glaubensfreiheit sichert jeder Person das Recht zu, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung in jeder Form, privat und öffentlich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen bekennen zu dürfen.<sup>56</sup> Sie wird auch von der Kultusfreiheit erfasst, wie sie in Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz LV enthalten ist.<sup>57</sup>

Geschützt wird neben der positiven auch die negative Seite der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, nämlich das Recht, keinen Glauben zu haben, diesen nicht zu bekennen und nicht gemäss der eigenen Glaubensüberzeugung zu handeln, und nicht zuletzt, zu verschweigen, was man glaubt oder nicht glaubt, also ein «Schweigerecht».<sup>58</sup>

Unter diesem Aspekt könnten christliche Symbole wie das Kreuz in der Schule zu Konflikten führen. Bisher ist es nämlich in Liechtenstein üblich, dass die Klassenzimmer öffentlicher Schulen mit Kreuzen oder Kruzifixen ausgestattet sind. In der Regel werden einfache Kreuze verwendet. Dagegen ist verfassungsrechtlich grundsätzlich nichts einzu-

51 In Anlehnung an Kraus, Staatskirchenrecht, S. 86 f.

52 Hamel, Gewissensfreiheit, S. 47 f.

53 Hafner, Gewissensfreiheit, Rz. 4, unter Bezugnahme auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Nach Listl, Kirchenfreiheit, S. 455, besteht die Glaubensfreiheit heute in dem Grundrecht, unbeeinflusst vom Staat und ebenso auch von gesellschaftlichen Gruppen und Mächten, einen beliebigen Glauben zu haben, den Glauben zu wechseln oder auch keinen Glauben zu haben.

54 Müller/Schefer, Grundrechte, S. 254; siehe auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 123. Näheres zur Weltanschauungsfreiheit siehe unten Rz. 29 f.

55 Vgl. Kraus, Staatskirchenrecht, S. 86 f.

56 Vgl. etwa Art. 15 Abs. 2 BV und Hamel, Gewissensfreiheit, S. 60 ff., sowie Listl, Kirchenfreiheit, S. 457.

57 Siehe unten Rz. 33.

58 Zippelius Reinhold/Würtenberger Thomas, Deutsches Staatsrecht, 32. Aufl., München 2008, S. 273 Rz. 11.

21

22

23

24

wenden.<sup>59</sup> Solange die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung einer der christlichen Religionen angehört, ist wohl auch davon auszugehen, dass ein Kreuz als Raumschmuck im Allgemeinen auf keinen Widerspruch stossen wird.<sup>60</sup>

25

Beim Schulgebet ist die Problemlage eine andere. Sofern ein Schulgebet in den öffentlichen Schulen verrichtet wird, ist es Praxis, dass Schüler und Schülerinnen, die daran nicht teilnehmen wollen, dem Schulgebet fernbleiben können. Im Übrigen ist das Schulgebet nicht Bestandteil des allgemeinen Schulunterrichts. Beim Schulgebet handelt es sich lediglich um eine gemeinsame mit dem Lehrer oder der Lehrerin ausgeübte religiöse Betätigung, wobei die Schule nur den äusseren Rahmen für das Schulgebet abgibt, so dass sich in dieser Hinsicht keine besonderen Fragen stellen.

26

Auch religiöse Eidesformeln,<sup>61</sup> soweit sie in gerichtlichen Verfahren noch anzutreffen sind,<sup>62</sup> lösen in der Praxis keine Probleme aus. Sie können von der schwörenden Person weggelassen werden.

### 2.1.2 Gewissensfreiheit

27

Die Gewissensfreiheit schützt den inneren Bereich menschlicher Überzeugung und beinhaltet das Recht, diese sowohl in religiöser als auch in weltanschaulicher Hinsicht zu bilden, zu besitzen und zu ändern bzw. nicht zu bilden, zu besitzen und zu ändern. Es handelt sich mit anderen Worten um eine innere Freiheit, die selbst dann geschützt wird, wenn sie nicht nach aussen tritt. Sie lässt sich auch nicht in einen religiösen und säkularen Teil aufspalten.<sup>63</sup>

---

59 Siehe zur Regelung in Bayern nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 93, 1) Rux Johannes, Positive und negative Bekenntnisfreiheit in der Schule, in: Der Staat 1996, S. 523 (545 f.).

60 Der konkrete Konfliktfall zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit dürfte wohl nach dem Prinzip der Konkordanz zwischen den verschiedenen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern zu lösen sein.

61 Vgl. Art. 54 Abs. 2 und 108 LV; siehe dazu Wille H., Recht, S. 92, und Walter Ch., Gewissensfreiheit, Rz. 49.

62 Siehe § 336 Abs. 2 Ziff. 5 bis 7 Zivilprozessordnung (ZPO; LR 271.0); in § 122 Strafprozessordnung (StPO; LR 312.0) heisst es beispielsweise nurmehr, dass der Zeuge seine Aussage zu beschwören habe.

63 Hafner, Gewissensfreiheit, Rz. 15, unter Bezugnahme auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 119 Ia 184) und die Botschaft des Bundesrates über den

Die Gewissensfreiheit ist ein selbständiges Grundrecht,<sup>64</sup> auch wenn sie normtextlich in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Glaubensfreiheit steht.<sup>65</sup> Eine kollektive Berufung auf sie ist nicht möglich, da sie sich auf rein individuelle Wertüberzeugungen bezieht, so dass sie sich ihrem Wesen nach nicht auf Personenvereinigungen in Anwendung bringen lässt.<sup>66</sup> Dies unterscheidet die Gewissensfreiheit von der Glaubensfreiheit, der neben dem individualgrundrechtlichen Aspekt von jeher eine kollektive und korporative Schutzrichtung eigen war.<sup>67</sup>

28

### 2.1.3 Weltanschauungsfreiheit

Die Weltanschauungsfreiheit umfasst eine allgemeine Freiheit zu nicht-religiösen Weltanschauungen, also Überzeugungen und Bekenntnissen ohne transzendenten Bezug. Geschützt werden somit auch der Atheist, der Agnostiker und der Skeptiker und allgemein nichtreligiöse Fragen grundsätzlicher Natur.<sup>68</sup>

29

Die Weltanschauungsfreiheit ist begrifflich nur schwer fassbar. Die Rechtsprechung der Strassburger Organe verlangt eine umfassende Weltsicht, d. h. eine zusammenhängende Sichtweise grundsätzlicher Lebensfragen, eine Sicht der Welt «als Ganzes».<sup>69</sup> Nur in diesem Fall ist sie vom Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 EMRK erfasst.

30

---

zivilen Ersatzdienst. Zum Begriff des deutschen Bundesverfassungsgerichts siehe BVerfGE 12, 54 f. und dazu Walter Ch., Gewissensfreiheit, S. 831 Rz. 22; vgl. auch Blum, Religionsfreiheit, S. 156.

64 Bethge, Gewissensfreiheit, S. 671 Rz. 10; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 123; vgl. auch Ehrenzeller, Glauben, S. 307 Rz. 12; nach Grundmann Siegfried, Die Gewissensfreiheit im Verfassungsrecht, in: Abhandlungen zum Kirchenrecht, Köln/Wien 1969, S. 380, haben die Staatslehre und das Staatsrecht mit diesem Begriff auffällig wenig anzufangen gewusst.

65 Die Gewissensfreiheit wurde in ihrer ursprünglichen Bedeutung als ein Recht auf Hausandacht im Sinne des Religionsrechts des alten Reiches aufgefasst und noch im 19. Jahrhundert als «Unterform» der Glaubensfreiheit angesehen, von der sie sich heute gelöst hat. Siehe Bethge, Gewissensfreiheit, S. 671 Rz. 10, und Listl, Kirchenfreiheit, S. 459 f.

66 Sahlfeld, Aspekte, S. 253 f.

67 Bethge, Gewissensfreiheit, S. 673, Rz. 13.

68 Kucsko-Stadlmayer, Rechtsprechung, S. 505; Lienbacher, Rechte, S. 328 f. Rz. 18 f.

69 Blum, Religionsfreiheit, S. 79; Sahlfeld, Aspekte, S. 264 f.; vgl. auch Müller/Schefer, Grundrechte, S. 258, und Ehrenzeller, Glauben, S. 307 Rz. 13.

## 2.2 Kultusfreiheit

31 Die Verfassung formuliert in Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz die Kultusfreiheit im Zusammenhang mit den «anderen Konfessionen», d. h. nichtkatholischen Religionsgemeinschaften<sup>70</sup>, denen sie die «Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes» gewährleistet. Sie ist auch der römisch-katholischen Kirche verbürgt, auch wenn sie in diesem Zusammenhang nicht eigens erwähnt wird. Als Landeskirche genießt sie den «vollen Schutz» des Staates.<sup>71</sup>

32 Währenddem bei der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schutz des Einzelnen im Vordergrund steht, bezieht sich die Kultusfreiheit vornehmlich auf Religionsgemeinschaften.<sup>72</sup> So wurde sie, wie sich dies dem Verfassungstext entnehmen lässt, in erster Linie als Recht der Religionsgemeinschaften konzipiert. Die Verfassung hält die Kultusfreiheit so gesehen für ein Verbandsgrundrecht (der «Konfession» zustehend), aus dem sich auch das Recht auf freie Bildung von Religionsgemeinschaften erschliesst. Soweit die Kultusfreiheit das Recht schützt, zu religiösen Zwecken Vereine zu gründen und Versammlungen durchzuführen,<sup>73</sup> stellt sie inhaltlich eine besondere Form des in Art. 41 LV gewährleisteten freien Vereins- und Versammlungsrechts dar. Die Kultusfreiheit genießt ihm gegenüber als *lex specialis* den Vorrang, wenn es um Veranstaltungen oder Vereinsgründungen zu Kultuszwecken geht.<sup>74</sup>

33 Aus der Entwicklungsgeschichte<sup>75</sup> geht hervor, dass die Kultusfreiheit auch als «notwendige Ergänzung» der Bekenntnisfreiheit gesehen wird.<sup>76</sup> Der Glaube führt zum Bekenntnis und das gemeinsame Bekenntnis erfolgt im Gottesdienst.<sup>77</sup> Art. 9 Abs. 1 EMRK verdeutlicht,

70 Die Verfassung spricht in Art. 38 von «Religionsgesellschaften».

71 Siehe auch unten Rz. 46 f.

72 So Häfelin, Art. 49 altBV, Rz. 106, unter Bezugnahme auf einen Entscheid des Bundesgerichts aus dem Jahre 1909.

73 Die Kultusfreiheit wird unter diesem Gesichtspunkt als «Kirchenfreiheit» oder als kollektive Religionsfreiheit verstanden. Siehe dazu Ehrenzeller, *Glauben*, S. 307 Rz. 11, und Listl, *Kirchenfreiheit*, S. 463.

74 Vgl. Wille H., *Monarchie*, S. 94 f.

75 Siehe oben Rz. 5.

76 Hense Hansgar, *Zwischen Kollektivität und Individualität. Einige geschichtliche Aspekte der Religionsfreiheit*, in: Heinig Hans Michael / Walter Christian (Hrsg.), *Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht? Ein begriffspolitischer Grundsatzstreit*, Tübingen 2007, S. 7 (35) mit Literaturhinweisen.

77 So Grundmann, *Kultusfreiheit*, S. 385.

dass die Kultusfreiheit sowohl Akte der individuellen als auch der kollektiven Religionsausübung umfasst. Danach hat nämlich der Einzelne das Recht, «seine Religion allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben».<sup>78</sup> Es lassen sich die durch die Kultusfreiheit geschützten individuellen Kultushandlungen von der religiösen Betätigung, die zum Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit zählt, nicht eindeutig auseinanderhalten, sodass nach der schweizerischen Lehre und Rechtsprechung die Kultusfreiheit als «Bestandteil und Ausfluss der Glaubens- und Gewissensfreiheit» (einschliesslich Weltanschauungsfreiheit) zu betrachten ist.<sup>79</sup> Die Kultusfreiheit ist die Konsequenz aus der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit und bildet mit diesen sowie der Gewissensfreiheit das Gesamtgrundrecht der Religionsfreiheit.<sup>80</sup> So gesehen deckt sich die in Art. 37 LV gewährleistete Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit inhaltlich mit Art. 9 EMRK.

Die Kultusfreiheit ist nicht nur auf Akte der religiösen Betätigung ausgerichtet, die in irgendeiner Weise mit gottesdienstlichem Geschehen zu tun haben (Kultusfreiheit im engeren Sinn). Sie schliesst auch alle sonstigen öffentlichen oder privaten Formen von Äusserungen religiöser oder nichtreligiöser (areligiöser) Überzeugungen ein (Bekenntnisfreiheit). Die Kultusfreiheit umfasst aber auch die Freiheit, keinen religiösen Glauben oder nichtreligiöse Weltanschauungen manifestieren zu müssen.<sup>81</sup>

Die Gewährleistung der Kultusfreiheit beinhaltet auch einen Schutzanspruch gegen den Staat, Störungen der Religionsausübung

34 .....

35 .....

---

78 Vgl. auch StGH 2007/91, Urteil vom 14. April 2008 (im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>), S. 18 Erw. 6.

79 Für die schweizerische Lehre und Rechtsprechung siehe Häfelin, Art. 49 altBV, Rz. 48, und Kraus, Staatskirchenrecht, S. 87 f.; vgl. zur begrifflichen Abgrenzung nach deutschem Recht Listl, Kirchenfreiheit, S. 454, der von inhaltlichen Überlagerungen und Überschneidungen spricht.

80 So Grundmann, Kultusfreiheit, S. 385. Siehe schon oben Rz. 16 generell zur Religionsfreiheit als Sammelbegriff.

81 Lienbacher, Rechte, Rz. 26; Hafner, Gewissensfreiheit, Rz. 5. Vgl. etwa das Ablegen eines religiösen Eides gemäss Art. 54 Abs. 1 und 108 LV oder § 336 Abs. 5, 6 und 7 ZPO, die im Widerspruch zu Art. 9 Abs. 1 EMRK stehen. Dazu Wille H., Recht, S. 92 und oben Rz. 26.

durch Dritte zu unterbinden. Für die Kultushandlungen der römisch-katholischen Kirche ist dieser Schutzanspruch durch Art. 37 Abs. 2 1. Halbsatz LV ausdrücklich statuiert.<sup>82</sup>

36

Art. 9 EMRK verpflichtet den Staat, die Wahrnehmung der Kulturfreiheit durch angemessene Massnahmen zu ermöglichen. Dazu gehören einerseits Massnahmen, die Schutz vor der Beeinträchtigung durch Dritte bieten, wie beispielsweise die Untersagung einer Versammlung, die einen religiösen Brauch stört.<sup>83</sup>

### 3. Personeller Schutzbereich

#### 3.1 Natürliche Personen

37

Die Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit steht allen natürlichen Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Alter zu.<sup>84</sup> Es können sich also auch Ausländer und Staatenlose auf dieses Grundrecht berufen. Es kommt nicht darauf an, ob sie einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören.<sup>85</sup> Für Kinder gelten Einschränkungen durch das elterliche Erziehungsrecht. Die Religionsmündigkeit ist gesetzlich nicht festgelegt.<sup>86</sup> Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder ohne nähere Begründung vom Religionsunterricht, soweit er in der Primarschule zum Pflichtunterricht zählt, abmelden.

82 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 128; § 189 StGB schützt auch die Kultushandlungen der «anderen Konfessionen».

83 Lienbacher, Rechte, Rz. 30.

84 Zur Religionsmündigkeit, die bisher gesetzlich nicht geregelt ist, siehe Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts (Fn. 10), S. 68 und 90; für die Schweiz siehe Kley Andreas, Das Religionsrecht der alten und neuen Bundesverfassung, in: René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht 10), Freiburg/Schweiz 2001, S. 9 (18 f.), und Ehrenzeller, Glauben, Rz. 26, und für Österreich Lienbacher, Rechte, Rz. 22 f.

85 Häfelin, Art. 49 altBV, Rz. 115 mit Literaturhinweisen.

86 In Art. 3 des Entwurfs zu einem Religionsgesetz wird die Religionsmündigkeit auf das vollendete 16. Lebensjahr festgesetzt. Siehe den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts (Fn. 10), S. 68 und 90. Zum Eintritt in eine und zum Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft siehe § 154 Abs. 2 ABGB.

Der Geltungsbereich der Religionsfreiheit erstreckt sich auch auf die sogenannten Sonderstatusverhältnisse, die durch eine besondere Nähe zum Staat gekennzeichnet sind. So können sich Personen, wie beispielsweise Strafgefangene, Schüler und Schülerinnen, auf die Glaubens- Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit berufen<sup>87</sup> und einen entsprechenden Grundrechtseingriff beim Staatsgerichtshof geltend machen. Das Strafvollzugsgesetz vom 20. September 2007 regelt in Art. 75 die religiöse Betreuung der Strafgefangenen.<sup>88</sup> Danach steht ihnen das Recht zu, am gemeinschaftlichen Gottesdienst und an anderen gemeinsamen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen und von einem für das Landesgefängnis bestellten oder zugelassenen Seelsorger betreut zu werden.<sup>89</sup> Es ist ihnen «auf ernstliches Verlangen» auch zu gestatten, einen Seelsorger ihres eigenen Bekenntnisses, der für das Landesgefängnis nicht bestellt oder zugelassen ist, zu empfangen.

## 3.2 Juristische Personen

### 3.2.1 Privatrechtlich organisierte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Der Geltungsbereich des Art. 37 Abs. 1 LV erstreckt sich sowohl auf privatrechtlich verfasste Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als auch auf rechtsfähige und nichtrechtsfähige<sup>90</sup> Zusammenschlüsse oder Vereinigungen, deren Zweck in der Pflege und Förderung eines religiösen Bekenntnisses oder in der Verkündung des Glaubens ihrer Mitglieder besteht, wie dies auch aus Art. 9 EMRK hervorgeht und der Praxis des schweizerischen Bundesgerichts entspricht.<sup>91</sup> Sie können sich auf die Religionsfreiheit berufen und deren Verletzung im verfassungsgerichtlichen Verfahren vor dem Staatsgerichtshof geltend machen.

87 Lienbacher, Rechte, Rz. 32; Kraus, Staatskirchenrecht, S. 75.

88 Vgl. auch Art. 5 des Entwurfs zu einem Religionsgesetz im Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts (Fn. 10), S. 69 und 90. Er befasst sich mit der Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen.

89 Das heisst in den Worten des Art. 75 Abs. 1 StVG «Heilmittel sowie den Zuspuch» entgegenzunehmen.

90 Siehe Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 84 f. mit Rechtsprechungshinweisen.

91 In Anlehnung an das schweizerische Bundesgericht Höfling, Grundrechtsordnung, S. 124 f.; zur Praxis des schweizerischen Bundesgerichts Kraus, Staatskirchenrecht, S. 78, und zu Art. 9 EMRK, S. 84.

### 3.2.2 Öffentlich-rechtlich anerkannte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

40

Auch öffentlich-rechtlich anerkannte Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts<sup>92</sup>, sofern sie religiöse Zwecke verfolgen, können Trägerinnen des Grundrechts der Religionsfreiheit sein. Dies betrifft auch ihre Untergliederungen.<sup>93</sup> So kann auch die römisch-katholische Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts<sup>94</sup> die Religionsfreiheit (Kultusfreiheit) in Anspruch nehmen und sich im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof gegen staatliche Eingriffe wehren.<sup>95</sup>

## V. Einschränkungen der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit

### 1. Einschränkungsvoraussetzungen

41

Es gelten für die Religionsfreiheit die gleichen Einschränkungsvoraussetzungen, wie sie der Staatsgerichtshof auch für die anderen Grund-

92 Zur Grundrechtssubjektivität juristischer Personen des öffentlichen Rechts siehe Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 85 ff., insbesondere S. 91 ff., und ders., Grundrechtsordnung, S. 68 ff.

93 Aus der Sicht des Art. 9 EMRK siehe Walter Ch., Gewissensfreiheit, S. 867 ff. Rz. 91 ff., insbesondere Rz. 93.

94 Sie ist als Landeskirche nicht in die Staatsorganisation eingegliedert und hat als solche keine ihr gesetzlich zugewiesenen öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Auf dieses Kriterium stellt der Staatsgerichtshof in seiner Rechtsprechung ab. Vgl. StGH 2000/10, Entscheidung vom 5. Dezember 2000, nicht veröffentlicht, S. 15 f. Erw. 1.2, und StGH 2000/12, Entscheidung vom 5. Dezember 2000, nicht veröffentlicht, S. 18 ff. Erw. 2.1; vgl. auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 253 ff.

95 Sie kann sich dabei, da es sich bei ihr um eine «nichtstaatliche Organisation» im Sinne von Art. 35 EMRK handelt, nicht nur auf Art. 37 LV, sondern auch auf Art. 9 EMRK berufen. Dagegen zählen juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie beispielsweise eine Gemeinde, grundsätzlich nicht zum Kreis der EMRK-Grundrechtsträger. Vgl. Röben Volker, Grundrechtsberechtigte und -verpflichtete, in: Grote Rainer / Marauhn Thilo (Hrsg.), Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, Tübingen 2006, S. 231 (240 Rz. 34 f.); zu den Gemeinden siehe StGH 1998/27, Urteil vom 23. November 1998 Erw. 1.3, LES 1/2001, S. 9 (11), und Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 91.

rechte aufgestellt hat. Danach sind Eingriffe in Grundrechte nur zulässig, wenn der Kern- oder Wesensgehalt des spezifischen Grundrechts gewahrt bleibt, das Verhältnismässigkeitsprinzip und das öffentliche Interesse gegeben sind und der Eingriff auf einer formell-gesetzlichen Grundlage beruht.<sup>96</sup> Dies sind in etwa auch die Erfordernisse, wie sie Art. 9 Abs. 2 EMRK für die Einschränkung des Rechts der Ausübung der Religion oder Weltanschauung anführt.

Soweit es um die Ausübung der Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit geht, ist sie nicht vorbehaltlos gewährleistet, wie dies auch in Österreich und in der Schweiz der Fall ist,<sup>97</sup> und im Übrigen auch auf die anderen Grundrechte zutrifft. Es besagt denn auch Art. 39 2. Halbsatz LV, der als eine Konsequenz aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu betrachten ist, dass den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen darf, m. a. W. den staatsbürgerlichen Pflichten der Vorrang gebührt,<sup>98</sup> wie beispielsweise die Pflicht zur Übernahme des Amtes als Geschworener oder Schöffe oder die Pflicht zur Aussage als Zeuge vor Gericht.<sup>99</sup>

42

## 2. Uneingeschränkter bzw. absoluter Schutz

Das Recht, eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu haben oder zu wechseln, bleibt von der in Art. 9 Abs. 2 EMRK vorgesehenen Schrankenregelung ausgenommen. Es gehört zum uneingeschränkbaren Bereich der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit<sup>100</sup> und macht nach schweizerischer Lehre und Rechtsprechung<sup>101</sup> den Kerngehalt dieses Grundrechts aus. Es handelt sich um die inneren religiösen Überzeugungen bzw. alle inneren Vorgänge, die mit dem Glauben, dem Ge-

43

96 Vgl. StGH 1994/18, Urteil vom 22. Juni 1995, LES 4/1995, S. 122 (135 Erw. 2.3); StGH 1989/3, Urteil vom 3. November 1989, LES 2/1990, S. 45 (47 Erw. 2.1); Hoch, Schwerpunkte, S. 71 ff.; Höfling, Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, Rz. 26.

97 Vgl. für die Schweiz Häfelin, Art. 49 altBV, Rz. 122, und für Österreich Kucsko-Stadlmayer, Rechtsprechung, S. 505.

98 Siehe unten Rz. 48.

99 Siehe etwa §§ 105 und 122 StPO, LGBl. 1988 Nr. 62.

100 Karlen, Grundrecht, S. 243 f.; vgl. auch Lienbacher, Rechte, Rz. 33.

101 BGE 101 Ia 397 (Hünenberg); vgl. auch Cavelti / Kley, Art. 15 BV, Rz. 32.

wissen oder der Weltanschauung des Einzelnen im Zusammenhang stehen und nicht nach aussen in Erscheinung treten.<sup>102</sup> Insoweit ist auch nach Art. 37 Abs. 1 LV die Glaubens- und Gewissensfreiheit vorbehaltlos gewährleistet. Dem steht nicht entgegen, dass sie auf Grund kollidierenden Verfassungsrechts eingeschränkt werden kann.<sup>103</sup>

### 3. Kultusfreiheit der Religionsgemeinschaften

44

Die Schrankenklausele des Art. 37 Abs. 2 2. Satz LV betrifft nur die nicht-katholischen Religionsgemeinschaften. Mit Blick auf die römisch-katholische Kirche als Landeskirche spricht Wolfram Höfling<sup>104</sup> von einer gestuften, differenzierenden Gewährleistung der Kultusfreiheit. Sie wird nämlich den «anderen Konfessionen» lediglich «innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung» garantiert. Eine vergleichbare Schrankenregelung findet sich in Art. 50 Abs. 1 der inzwischen aufgehobenen schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, wonach Kultushandlungen die Grenzen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit nicht überschreiten durften. Fasst man die öffentliche Ordnung als Gesamtheit der «rechtlich geschützten Güter» bzw. der «polizeilichen Schutzgüter» auf, so sind darunter alle Regeln zu verstehen, die nach der jeweils herrschenden Auffassung für das geordnete Zusammenleben der Einzelnen bedeutsam sind. Die «öffentliche Ordnung» kann als Vokabel anstelle einer Aufzählung der einzelnen Polizeigüter stehen.<sup>105</sup> Zum Kreis der Polizeigüter, die in der «öffentlichen Ordnung» enthalten sind, zählt jedenfalls auch die Sittlichkeit.<sup>106</sup>

102 Häfelin, Art. 49 altBV, Rz. 124 ff.

103 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 125 f., und ders., Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, Rz. 35, sowie Listl, Kirchenfreiheit, S. 465 f.; siehe auch nachstehend zur Kultusfreiheit.

104 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 129. Den Kultushandlungen der römisch-katholischen Kirche werden im Unterschied zu denen der «anderen Konfessionen» keine Schranken gezogen.

105 Vgl. Wille H., Verwaltungsrecht, S. 465 ff.; in StGH 2007/91, Urteil vom 14. April 2008 (im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>), S. 18 f. Erw. 6, weist der Staatsgerichtshof darauf hin, dass zur «öffentlichen Ordnung» in Sinne von Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz LV «zweifelsfrei auch das Bau- und Planungsrecht» gehört.

106 Wille H., Verwaltungsrecht, S. 467 ff.; ders., Recht, S. 95 f.; vgl. für die Schweiz Kraus, Staatskirchenrecht, S. 103 f., und Häfelin, Art. 50 altBV, Rz. 24.

Polizeiliche Massnahmen, die der Herstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen, rechtfertigen grundsätzlich eine Einschränkung der Kultusfreiheit, wobei die für Grundrechtseingriffe geltenden Voraussetzungen gegeben sein müssen.<sup>107</sup> In diesem Sinne versteht auch das schweizerische Bundesgericht den Begriff der öffentlichen Ordnung. Es hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1987 erklärt, Einschränkungen der Kultusfreiheit seien nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhten, im öffentlichen Interesse lägen und verhältnismässig seien.<sup>108</sup>

Diese einseitig auf nichtkatholische Religionsgemeinschaften ausgerichtete Schrankenregelung bedeutet nicht, dass die Kultusfreiheit der römisch-katholischen Kirche nicht auch begrenzt werden könnte. «Mangels ausdrücklicher Schrankenregelung»<sup>109</sup> unterliegt die Einschränkung der Kultusfreiheit der römisch-katholischen Kirche ebenfalls den Voraussetzungen, wie sie der Staatsgerichtshof generell für Eingriffe in Grundrechte festlegt,<sup>110</sup> wobei auch Art. 9 Abs. 2 EMRK zum Tragen kommt. Diese EMRK-Schrankenklausel ergänzt Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz LV, indem sie ebenfalls die für die Religionsfreiheit bzw. Kultusfreiheit zulässigen Einschränkungen aufzählt und die Polizeigüter in den Vordergrund stellt.<sup>111</sup> Danach darf die Ausübung der Religion oder Weltanschauung nur beschränkt werden, wenn die Schranken vom Gesetz vorgesehen sind und in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Massnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer darstellen. Ähnliche materielle Eingriffsschranken enthält auch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Uno-Pakt II / IPBPR).<sup>112</sup>

107 Zur Polizeigeneralklausel, die eine Ausnahme von der erforderlichen gesetzlichen Grundlage bildet, siehe Kley, Grundriss, S. 197 ff.

108 Häfelin, Art. 50 altBV, Rz. 24 unter Bezugnahme auf BGE 113 Ia 304 (305).

109 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 129.

110 Es sind dies, wie aus der in Fn. 92 angegebenen Rechtsprechung ersichtlich ist, neben der gesetzlichen Grundlage die materiellen Eingriffsschranken, die auch Art. 9 Abs. 2 EMRK anführt. Nach Höfling, Grundrechtsordnung, S. 129, kann die Kultusfreiheit der römisch-katholischen Kirche lediglich «nach Massgabe der einschlägigen allgemeinen Grundsätze» eingeschränkt werden.

111 Vgl. Karlen, Grundrecht, S. 302.

112 Siehe oben Rz. 15.

47

Daraus folgt, dass die Kultusfreiheit der römisch-katholischen Kirche den gleichen Begrenzungskriterien unterliegt, wie sie für die Kultusfreiheit der «anderen Konfessionen» bzw. nichtkatholischen Religionsgemeinschaften gelten. Das heisst, dass die «gestufte, differenzierende» Regelung des Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz LV ohne praktische Relevanz geblieben ist.<sup>113</sup>

#### 4. Religionsbekenntnis und staatsbürgerliche Rechte und Pflichten

48

Art. 39 LV verbietet einerseits eine Benachteiligung oder Bevorzugung aus religiösen Gründen und räumt andererseits den staatsbürgerlichen Pflichten den Vorrang vor dem Religionsbekenntnis ein. Nahezu gleich lautende Bestimmungen enthalten auch Art. 49 Abs. 2 und 5 altBV und Art. 14 Abs. 2 StGG. Diese Schrankennormen fassen das Religionsbekenntnis als ein «illegitimes Differenzierungskriterium» für die Anerkennung von Rechten wie für die Auferlegung von Pflichten auf.<sup>114</sup> Es ist beispielsweise ausgeschlossen, konfessionelle Aspekte bei der Anstellung im liechtensteinischen Staatsdienst in Erwägung zu ziehen. Das Religionsbekenntnis kann auch niemanden von der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten entbinden, wie auch niemand unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit staatsbürgerliche Pflichten verweigern kann. Sie gehen religiösen oder kirchlichen Geboten vor. Die staatsbürgerlichen Pflichten beanspruchen aber keinen absoluten Vorrang vor dem Grundrecht der Religionsfreiheit.<sup>115</sup> Es gelten auch in diesem Zusammenhang die vom Staatsgerichtshof für Grundrechtseingriffe entwickelten materiellen Eingriffsschranken.

---

113 Siehe schon oben Rz. 13.

114 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 130

115 Vgl. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Statskirchenrechts, S. 72; vgl. für die Schweiz Kraus, Staatskirchenrecht, S. 106, und Häfelin, Art. 49 altBV, Rz. 147 ff., sowie für Österreich Lienbacher, Rechte, Rz. 25.

## Spezialliteratur-Verzeichnis

Bethge Herbert, Gewissensfreiheit, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VII, 3. Auflage, Heidelberg 2009, S. 663 ff. (zit.: Bethge, Gewissensfreiheit); Blum Nikolaus, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 19), Berlin 1990 (zit.: Blum, Religionsfreiheit); Borowski Martin, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes, Tübingen 2006 (zit.: Borowski, Gewissensfreiheit); Campenhausen von Axel Frh., Religionsfreiheit, in: Isensee Josef / Kirchhof Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VI, Heidelberg 1989, S. 369 ff. (zit.: Campenhausen, Religionsfreiheit); Ehrenzeller Bernhard, Glauben, Gewissen und Weltanschauung, in: Marten Detlef / Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Bd. VII/2: Grundrechte in der Schweiz und Liechtenstein, Heidelberg / Zürich / St. Gallen 2007, S. 301 ff. (zit.: Ehrenzeller, Glauben); Grundmann Siegfried, Kultusfreiheit, in: Abhandlungen zum Kirchenrecht, Köln / Wien 1969, S. 385 ff. (zit.: Grundmann, Kultusfreiheit); Häfelin Ulrich, Art. 49 BV in: Aubert / Eichenberger / Müller / Rhinow / Schindler, Stand 1991 (zit.: Häfelin, Art. 49 aBV); Häfelin Ulrich, Art. 50 BV in: Aubert / Eichenberger / Müller / Rhinow / Schindler, Stand 1991 (zit.: Häfelin, Art. 50 aBV); Hafner Felix, Glaubens- und Gewissensfreiheit, in: Aubert Jean François / Müller Jörg Paul / Thürer Daniel, Verfassungsrecht der Schweiz – Droit constitutionnel suisse, Zürich 2001, S. 707 ff. (zit.: Hafner, Gewissensfreiheit); Hamel Walter, Glaubens- und Gewissensfreiheit, in: Bettermann Karl August / Nipperdey Hans Carl / Scheuner Ulrich (Hrsg.), Die Grundrechte – Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, Bd. IV / 1. Halbband, Berlin 1960, S. 37 ff. (zit.: Hamel, Gewissensfreiheit); Karlen Peter, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, Zürich 1988 (zit.: Karlen, Grundrecht); Kraus Dieter, Schweizerisches Staatskirchenrecht, Tübingen 1993 (zit.: Kraus, Staatskirchenrecht); Kucsko-Stadlmayer Gabriele, Die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs auf dem Gebiet der Glaubensfreiheit, in: EuGRZ 1999, S. 505 ff. (zit.: Kucsko-Stadlmayer, Rechtsprechung); Lienbacher Georg, Religiöse Rechte, in: Merten Detlef / Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VII/1, Heidelberg / Wien 2009, S. 319 ff. (zit.: Lienbacher, Rechte); Listl Joseph, Glaubens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit, in: Listl Joseph / Pirson Dietrich (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 439 ff. (zit.: Listl, Kirchenfreiheit); Sahlfeld Konrad, Aspekte der Religionsfreiheit (Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. 3), Zürich / Basel / Genf 2004 (zit.: Sahlfeld, Aspekte); Walter Christian, Kapitel 17: Religions- und Gewissensfreiheit, in: Grote Rainer / Marauhn Thilo (Hrsg.), EMRK / GG- Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, S. 817 ff. (zit. Walter Ch., Gewissensfreiheit); Wille Herbert, Wie regelt das liechtensteinische Recht die Religionsfreiheit und das Verhältnis von Staat und Kirche?, in: Wille Herbert / Baur Georges (Hrsg.), Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme, LPS 26, Vaduz 1999, S. 79 ff. (zit. Wille H., Recht); Wille Herbert, Monarchie und Demokratie als Kontroversfragen der Verfassung 1921, in: Batliner, Verfassung, S. 141 ff. (zit.: Wille H., Monarchie); Wille Herbert, Die Verfassung von 1921: Parteien und Kirche, in: Müller Wolfgang (Hrsg.), Das Fürstentum Liechtenstein. Ein landeskundliches Portrait (Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br., Nr. 50), Bühl / Baden 1981, S. 93 ff. (zit.: Wille H., Verfassung); Wille Herbert, Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein (Bd. 15 der Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat), Freiburg / Schweiz 1972 (zit.: Wille H., Staat).

